



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 51 T 237/15
35G M 4136/15
Amtsgericht Lichtenberg

29.04.2015

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

g e g e n

Gläubiger und
Beschwerdeführer,

Schuldner und
Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 51 des Landgerichts Berlin am 29.04.2015 durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den Beschluss des Amtsgerichts
Lichtenberg vom 09.03.2015 wird auf seine Kosten (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Soweit der Gläubigerin eine privilegierte Pfändung gemäß § 850 d ZPO aus dem Vollstreckungsbescheid vom 12.11.1999 beantragt hat, ist der Antrag unbegründet.

Die Einzelrichterin schließt sich hier der Entscheidung des Landgerichts Hannover vom 09.12.2013, 55 T 82/13 (juris) an und macht sich die Begründung dieser Entscheidung zu eigen.

Die Privilegierung kann, wie in dieser Entscheidung richtig ausgeführt wird, grundsätzlich nicht auf einen Vollstreckungsbescheid gestützt werden. Denn dem Vollstreckungsbescheid lässt sich schon nicht entnehmen, ob tatsächlich die von § 850 d ZPO privilegierten Unterhaltsforderungen (nur gesetzliche) erfasst sind oder beispielsweise rein vertraglich begründete. Auch im hier streitgegenständlichen Vollstreckungsbescheid vom 12.11.1999 ist als Schuldgrund lediglich angegeben „Unterhaltsrückstände“. Dass der Gläubigerin typischerweise gesetzliche Unterhaltsansprüche zustehen, genügt für eine verbindliche Feststellung, dass dies im Einzelfall so ist, nicht.

Auch der Einwand, dass der Schuldner den Vollstreckungsbescheid durch unterlassenen Widerspruch gegen den Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid nach zuvor erfolgter Ankündigung der Rechtsnatur der geltend gemachten Unterhaltsansprüche gegen sich hat ergehen lassen, führt zu keinem Nachweis einer privilegierten Unterhaltsforderung. Denn ein Widerspruch bzw. Einspruch des Schuldners und der dadurch bedingte Übergang in das streitige Verfahren zielt allein auf die Abwehr des geltend gemachten Zahlungsanspruchs ab. Für den Schuldner bestünde zu einer Rechtsverteidigung keine Veranlassung, wenn er nach seiner Auffassung den geforderten (Zahl)Betrag - obschon aus einem anderen Rechtsgrund - jedenfalls im Ergebnis schuldet.

Die Argumente der Gläubigerin verfangen nicht.

Richtig ist ihr Ansatz, dass sich aus dem Titel, ggfs. im Wege der Auslegung, die Qualifikation des zu Grunde liegenden Anspruches als gesetzlicher Unterhaltsanspruch ergeben muss. Allerdings hat der Vollstreckungsbescheid im Hinblick auf den Schuldgrund keinen auslegungsfähigen Inhalt. Im Mahnverfahren wird nicht geprüft, ob der geltend gemachte Anspruch besteht und auf eine Schlüssigkeitsprüfung verzichtet. Zur Individualisierung des Anspruchs ist eine nähere Angabe des Rechtsgrundes, aus dem er hergeleitet wird, nicht erforderlich. Die rechtliche Einordnung des Anspruchs beruht allein auf einseitigen, vor der Titulierung nicht überprüften Angaben des

Gläubigers. Das Vollstreckungsgericht muss jedoch im Rahmen des § 850 d ZPO - genau wie bei § 850 f Abs. 2 ZPO - das Vorliegen eines qualifizierten Anspruches, im Unterschied zum Bestehen der Forderung als solcher, tatsächlich feststellen. Das Bestehen der Forderung als solcher ist nicht zu prüfen, sondern hier ist lediglich zu prüfen, ob ein vollstreckbarer Titel vorliegt. Die Qualifizierung des Anspruchsgrundes im Sinne von § 850 d Abs. 1 ZPO muss allerdings vom Vollstreckungsgericht als tatsächlich bestehend festgestellt werden. Diese materiellrechtliche Feststellung kann allerdings - naheliegenderweise - nicht vom Vollstreckungsgericht vorgenommen werden, sondern nur vom Prozessgericht. Dieses muss zumindest nach einer Schlüssigkeitsprüfung (wie beim Versäumnisurteil) das Vorliegen eines privilegierenden Rechtsgrundes festgestellt haben.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen. Der Bundesgerichtshof hat am 05.04.2005 zu VII ZB 17/05 entschieden, dass eine privilegierte Pfändung gemäß § 850 f Abs. 2 ZPO aus einem Vollstreckungsbescheid nicht in Betracht kommt. Jedes einzelne der in dieser Entscheidung aufgeführten Argumente, auf die Bezug genommen wird, gilt analog bei der Pfändung gemäß § 850 d ZPO. Dem Beschwerdegericht ist kein Aspekt ersichtlich, der bei der Pfändung gemäß § 850 d ZPO ein anderes Ergebnis bei der Vollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid rechtfertigen würde als bei § 850 f Abs. 2 ZPO. Die Interessenlage ist identisch. Aus Sicht des Gesetzgebers handelt es sich in beiden Fällen bei den Gläubigern um solche, die besonders schutzwürdig sind.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 30.04.2015



Justizobersekretärin

